

Satzung

Präambel

Es sollen die Auswirkungen des Medikamentes Duogynon bzw. deren Inhaltsstoffe auf frühere, sowie auf zukünftige Generationen überprüft werden. Des Weiteren soll die Öffentlichkeit über Medikamentenskandale informiert werden, so dass bei allen Menschen ein Bewusstsein über die möglichen unerwünschten Folgen einer Medikamenteneinnahme entstehen. Hier ist die Aufklärung aller Menschen ein wichtiges Ziel. Die vollständige Aufarbeitung von Medikamentenskandalen, insbesondere auch des Falles Duogynon, soll erreicht werden und letztlich auch die Sicherstellung der sozialen Versorgung von Betroffenen.

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen "Netzwerk Duogynon".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Pfronten.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die Förderung der Wissenschaft und der Forschung.
2. Zweck und Zielsetzung werden erreicht durch:

a. Unterstützung der Forschung

Das Netzwerk Duogynon arbeitet mit Ärzten und Wissenschaftlern zusammen, um die Forschung zu unterstützen. Dadurch sollen die Folgen der Einnahme des Medikamentes und der heute noch auf dem Markt befindlichen Inhaltsstoffe geklärt werden, sowie weitere Schäden bei künftigen Generationen in der Zukunft abgewendet werden.

Das Netzwerk Duogynon leistet individuelle Hilfe zur Selbsthilfe bei medizinischen, sozialen und beruflichen Belangen bei betroffenen Familien oder Einzelpersonen zur Rehabilitation, Integration und gleichberechtigten Teilhabe an und in der gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit.

c. Beratung und Informationsbeschaffung

Hierzu berät und begleitet das Netzwerk Duogynon Betroffene und Interessierte bei allen sie betreffenden Fragen des Versorgungs-, Sozialversicherungs-, Pflegeversicherungs-, Arbeits-, Renten-, Behinderten-, Sozialhilfe- und Sozialrechts usw. sowie der medizinischen Versorgung und Ausstattung mit Hilfsmitteln. Das Netzwerk Duogynon versteht sich als ein Portal, in dem sämtliche für die Betroffenen und andere interessierte Personen relevante Informationen fokussiert und ihnen möglichst auf Abruf zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen sollen auch sicherstellen, dass zukünftige Generationen sich über die möglichen Gefahren, verursacht durch die Einnahme von Medikamenten, bewusster sind.

d. Herausgabe von vereinseigenen Medien und Informationen

Die dauerhafte Bereitstellung aktueller Informationen und der allgemeine Erfahrungsaustausch unter den Betroffenen und anderen interessierten Personen soll durch die Herausgabe von vereinseigenen Medien unterstützt werden. Diese Medien dienen auch der Öffentlichkeitsarbeit und der Darstellung der Tätigkeit des Netzwerkes Duogynon. Die Art der jeweiligen Medien sollte sich möglichst an dem aktuellen Stand der Technik orientieren.

Das Netzwerk Duogynon hat auch die Aufgabe, in allen überregionalen Fragen, die die ärztliche Betreuung und die soziale Versorgung der Duogynonbetroffenen betreffen, eine gemeinsame Stellungnahme seiner Mitglieder herbeizuführen und die Gesamtinteressen der Betroffenen gegenüber Bundes-Regierungsbehörden oder Verbänden, Vereinigungen oder Institutionen auf Bundesebene und dem In- und Ausland wahrzunehmen und zu fördern.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von 12.- Euro im Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 3/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich bzw. per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderkrebsstiftung, Adenauerallee 134, 53113 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Pfronten, 13.3.2018

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben (Die Unterschriften dürfen nicht auf einem gesonderten Blatt sein):